



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 2022

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
224	13.04.2022	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)	662
232	13.04.2022	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen	671
640	13.04.2022	Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds	672
7102	26.04.2022	Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)	681
7126	13.04.2022	Bekanntmachung des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021	682

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

224

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Vom 13. April 2022

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rücksichtnahmegebot

Teil 2

Schutzvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzvorschriften

- § 4 Vorläufiger Schutz
- § 5 Unterschutzstellung
- § 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Abschnitt 2

Baudenkmäler

- § 7 Erhaltung von Baudenkmälern
- § 8 Nutzung von Baudenkmälern
- § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmälern

Abschnitt 3

Denkmalbereiche

- § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen
- § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Abschnitt 4

Gartendenkmäler

- § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern
- § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

Abschnitt 5

Bodendenkmäler

- § 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern
- § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern
- § 16 Entdeckung von Bodendenkmälern
- § 17 Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern
- § 18 Schatzregal

Abschnitt 6

Bewegliche Denkmäler

- § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern
- § 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Teil 3

Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

- § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden
- § 22 Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

- § 23 Denkmalliste
- § 24 Verfahren
- § 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung
- § 26 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

- § 28 Landesdenkmalrat
- § 29 Landesdenkmalpreis
- § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

- § 31 Vorkaufsrecht
- § 32 Übernahme von Denkmälern
- § 33 Zulässigkeit der Enteignung
- § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Teil 5

Denkmalförderung und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

- § 35 Denkmalförderung
- § 36 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Teil 6

Sonderregelungen

- § 37 UNESCO Welterbe
- § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen
- § 39 Gewinnung von Bodenschätzen
- § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Rechtsverordnungen
- § 43 Übergangsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

(3) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des Kulturgesetzesbuches für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) jeweils in der geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmäl gehören historische Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmäl eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmäl gehören seine historischen Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Gartendenkmäl eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.

(6) Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Artikeln 1 und 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind.

(7) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.

(8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3**Rücksichtnahmegebot**

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespfl ege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

Teil 2**Schutzvorschriften****Abschnitt 1****Allgemeine Schutzvorschriften****§ 4****Vorläufiger Schutz**

(1) Teilt die Untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über eine Sache, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen nach § 2 mit, unterliegen diese ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die Untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Unterschutzstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 eingeleitet wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 5**Unterschutzstellung**

(1) Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1, Denkmalbereiche mit ihrer Unterschutzstellung nach § 10 den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

(3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist.

§ 6**Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht**

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder
2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals

ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 2**Baudenkmäler****§ 7****Erhaltung von Baudenkmälern**

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche

Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die in Absatz 1 genannten Personen ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die in Absatz 1 genannten Personen.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmalern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 8

Nutzung von Baudenkmalern

(1) Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet.

(2) Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei soll den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

§ 9

Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Erfordert eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann auch gesondert beantragt werden.

Abschnitt 3

Denkmalbereiche

§ 10

Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Absatz 4 Nummer 1 nachrichtlich beizufügen. Ist die Gemeinde auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 2 nicht zugleich die Untere Denkmalbehörde, ist die Untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.

(3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

(4) Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der Oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Denkmalbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
2. die Denkmalbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.

(6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalbereichssatzung, die Begründung und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach Absatz 3 ab.

§ 11

Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Hat eine Gemeinde keine Denkmalbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die Obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen. Die Aufforderung ist ortsüblich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 kann die Obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 3 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalbereichssatzung in Kraft getreten ist.

Abschnitt 4 Gartendenkmäler

§ 12

Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

§ 13

Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

(1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange der Barrierefreiheit, des Klimas und der Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 5 Bodendenkmäler

§ 14

Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.

(3) Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 15

Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

- (1) Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen
1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
 2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
 3. die Bergung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden.

(2) Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will,

bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

(6) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechtigte Person die Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhandigen.

(7) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Die Stelle, die die Anzeige erhalten hat, unterrichtet die andere Stelle nach Satz 1 sowie die Obere Denkmalbehörde. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
2. die Person, die das Grundstück besitzt,
3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und
4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten,

die zu der Entdeckung geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt die Entdeckerin oder der Entdecker an den Arbeiten, die zu der Entdeckung geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den zuständigen Denkmalfachämtern sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

§ 17**Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern**

Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Die zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 18**Schatzregal**

(1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in dessen oder deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal entdeckt wurde, auf die Person, die das Eigentum an dem Fundgründstück innehat oder auf die Entdeckerin oder den Entdecker übertragen.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des zuständigen Denkmalfachamtes.

Abschnitt 6**Bewegliche Denkmäler****§ 19****Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern**

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.

§ 20**Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern**

(1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 2 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Teil 3**Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren****Abschnitt 1****Denkmalbehörden und Denkmalfachämter****§ 21****Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden**

(1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden die

1. Oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium,
2. Oberen Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte sowie für die Kreise, sofern diese nach Absatz 2 als Untere Denkmalbehörde tätig werden, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und
3. Unteren Denkmalbehörden: die Gemeinden.

Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.

(4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen.

(5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.

(6) Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 sowie 3 bis 5 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.

§ 22**Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter**

(1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege. Die Denkmalfachämter beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.

(2) Als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes

a) Rheinland das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und

b) Westfalen-Lippe die LWL-Archäologie für Westfalen

zuständig. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege wahr.

(3) Als Denkmalfachamt für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler sowie für Denkmalbereiche ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes

- a) Rheinland das LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland und
- b) Westfalen-Lippe die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur

zuständig.

(4) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und
6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.

(5) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

§ 23

Denkmalliste

(1) Baudenkmäler und Gartendenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie Welterbestätten und ihre Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.

(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden.

(4) Die Eintragung oder die Löschung erfolgt von Amts wegen, auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder auf Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt oder die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Ist die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet, kann die Eintragung in die Denkmalliste nicht gelöscht werden.

(5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie gegenüber den sonstigen Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch öffentliche Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso

kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung hat ortsüblich zu erfolgen. Rechtsbehelfe gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.

(6) Über die nachrichtliche Eintragung von Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie Welterbestätten und ihren Pufferzonen sind die Eigentümerin oder der Eigentümer durch die Denkmalbehörde zu informieren. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die Untere Denkmalbehörde geführt. Abweichend dazu wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler in digitaler Form durch die zuständigen Denkmalfachämter geführt.

(8) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

§ 24

Verfahren

(1) Anregungen und Anträge auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise nach § 21 Absatz 2 die Aufgabe als Untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

(3) Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen abweichend zu Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden zu unterziehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Denkmalbehörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

(6) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat die Denkmalbehörde den Landschaftsverband darüber durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit einer Begründung für die von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Landschaftsverband hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

(7) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

§ 25

Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

(1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.

(3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 27

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Ent-

scheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sowie für die Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36.

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

§ 28

Landesdenkmalrat

(1) Die Oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.

(2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt:

1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder,
2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen,
3. ein Mitglied des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen,
4. je ein Mitglied
 - a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
 - b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.,
 - c) vom Westfälischen Heimatbund e.V.,
 - d) vom Lippischen Heimatbund e.V.,
 - e) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland,
 - f) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe,
 - g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
 - h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,
 - k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag,
 - l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 - m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
 - o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen,
5. je ein Mitglied der Denkmalfachämter,
6. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und
7. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist.

Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 und 7 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, im Fall der Nummer 6 auf Vorschlag der Obersten Denkmalbehörde. Die Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden können beratend an den Sitzungen des Landesdenkmalrates teilnehmen. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekos-

tengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.

(4) In den Sitzungen führt die Oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.

(5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 29

Landesdenkmalpreis

Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen verleihen.

§ 30

Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.

(2) Der Rat hat einen Denkmalausschuss zu bilden. Abweichend dazu hat der Kreistag einen Denkmalausschuss zu bilden, sofern der Kreis nach § 21 Absatz 2 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege übernommen hat. Der Rat oder der Kreistag kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. § 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, sowie § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, und gelten entsprechend.

(3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden beratend tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.

(4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Welterbestätten und

ihrer Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und

3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Teil 4

Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

§ 31

Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.

(2) Die oder der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit der oder dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags nach Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags ausgeübt werden. Die §§ 463 und 464 Absatz 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

§ 32

Übernahme von Denkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinngemäße Anwendung.

§ 33

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, ist anzuwenden.

§ 34

Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Teil 5 Denkmalförderung und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

§ 35 Denkmalförderung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an solchen Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern dienen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

(3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

(4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.

§ 36

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 24 findet keine Anwendung.

Teil 6 Sonderregelungen

§ 37 UNESCO Welterbe

(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, die nicht ausschließlich als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragen wurden, sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der mit der Eintragung in die Welterbeliste verbundenen Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.

(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 31. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.

(4) In allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz der Welterbestätte erforderlich ist, soll eine aus-

reichende Pufferzone ausgewiesen werden. Diese wird von der für die Welterbestätte zuständigen Denkmalbehörde im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde und dem zuständigen Landschaftsverband durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Satzung festgelegt. Die Nummern 104 bis 107 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In der Festlegung nach Satz 2 sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind.

(5) Abweichend von § 24 Absatz 2 haben die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen bei Welterbestätten im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband zu treffen.

§ 38

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.

(2) Sollen Entscheidungen über eingetragene Denkmäler oder Bodendenkmäler getroffen werden, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu berücksichtigen. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

(3) Die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die unmittelbar der Religionsausübung dient, als Denkmal eintragen oder eine beantragte Erlaubnis für eine solche bauliche Anlage nicht erteilen will. Die Oberste Denkmalbehörde entscheidet nach Mitwirkung durch den Sakralaussschuss nach Absatz 4.

(4) Der Sakralaussschuss wird bei der Obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind. Der Sakralaussschuss setzt sich anlassbezogen aus Mitgliedern der jeweils betroffenen Kirche oder der Religionsgemeinschaft, den zuständigen Denkmalbehörden sowie dem zuständigen Denkmalfachamt zusammen.

(5) Auf Denkmäler, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, findet § 33 keine Anwendung.

§ 39

Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung. Die Regelungen des § 27 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem zuständigen Denkmalfachamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Denkmalfachamt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband oder der Stadt Köln herbeizuführen.

(4) Während des Abbaus ist dem zuständigen Denkmalfachamt die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bo-

dendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 40

Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Ist eine Untere Denkmalbehörde angemessen für die Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgestattet, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben als Denkmalfachamt übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsorte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
4. der Überlassungspflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. der Melde- oder Übergabepflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt fünf Jahre.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Denkmäler für die nach diesem Gesetz die Obere Denkmalbehörde zuständig ist, ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

§ 42

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 6, 10, 23, 24, 37 und 40 bezeichneten Anforderungen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Form,
3. die Festlegung von Unteren Denkmalbehörden, die für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe nicht angemessen ausgestattet sind, sowie
4. die Verfahren im Einzelnen.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen von Denkmälern sowie erteilten Erlaubnisse gelten fort.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahren fortzuführen und abzuschließen. Abweichend von Satz 1 kann die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Denkmals die Anwendung dieses Gesetzes anstelle des zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechts beantragen.

(3) Die Übernahme der Führung der Denkmallisten hinsichtlich der Bodendenkmäler durch das jeweils zuständige Denkmalfachamt nach § 23 Absatz 7 Satz 2 hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

§ 44

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2022 S. 662

232

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV.

NRW. S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

(1) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ihre Festsetzung unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.

(2) Für Erschließungsbeitragsbescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 noch nicht bestandskräftig waren, beträgt die Frist 20 Jahre. Diese Frist gilt auch für das Erheben von Erschließungsbeiträgen, wenn die Vorteilslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besteht.

(3) Soweit eine Ausschlussfrist nach Absatz 1 oder 2 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.

(4) Unabhängig von dem Eintritt der Vorteilslage ist die Festsetzung der Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.

(5) Sofern vor Ablauf der Ausschlussfrist die Erschließungsanlage benutzbar war und Vorausleistungen bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, sind diese nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen Erschließungsbeitrag überschreiten. § 133 Absatz 3 Satz 4 BauGB ist für diese Erstattungen nicht anzuwenden.

(6) Soweit für Erschließungsanlagen kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des § 2 zum 15. Juli 2026 und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Für den Minister der Finanzen sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Der Minister des Innern
Herbert Reul

– GV. NRW. 2022 S. 671

Gesetz

zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Änderung des Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetzes NRW

Das Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vier“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Paderborner Studienfonds wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst. Die Zweckbindung des Fondsvermögens wird aufgehoben.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten vormaligen Zweckbindung gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen unmöglich sein oder werden sollte, entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium über eine angemessene Entschädigung der Inhaberin oder des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)“ durch die Wörter „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Fonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 13. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 105), der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 105) und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom ...[einsetzen: Datum der Vereinbarung und Fundstelle dieses Gesetzes] zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Drit-

ter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.“

Artikel 2

Gesetz zur Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn

§ 1

Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom [...] wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Für den Minister der Finanzen
Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Anlage 1a)

**Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Paderborner Studienfonds**

**Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbistum Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn,
- nachfolgend auch das "Erzbistum" -**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit besteht der Paderborner Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile des Sondervermögens

- (1) Das gesamte Sach- und Barvermögen des Paderborner Studienfonds wird dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn mit Wirkung zum ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Monats (nachfolgend „Stichtag“) zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte, Nutzungen und Lasten werden zum Stichtag abgerechnet und zugeordnet.

§ 2

Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abzuschließen und innerhalb eines weiteren Zeitraums von einem Monat seit Abschluss des Zuwendungsvertrages alles für die Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn gemäß diesem Zuwendungsvertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

§ 3

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

- (1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land – auch in dessen Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes – aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Paderborner Studienfonds oder einzelnen Vermögensgegenstände, die zum vormaligen Paderborner Studienfonds gehört haben. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Paderborner Studienfonds geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehen, einschließlich des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Das Erzbistum stellt das Land von allen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

§ 4

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei und wird auch selbst in seiner Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes keine Ansprüche gegen das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Landes gegen den Erzbischöflichen Stuhl nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) bleiben unberührt.

(2) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Paderborner Studienfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Paderborner Studienfonds zu befriedigen wären.

(3) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 5

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist bis zum Stichtag der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 8 **Zustimmung**

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum xxx wirksam geworden ist.

Anlagenverzeichnis

1. Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn

Anlage 1c)**(Anlage 2 zur Zuordnungsvereinbarung)**

**Zuwendungsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbischöflichen Stuhl Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn
- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Stuhl" -**

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom xx.xx.2022 (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Stuhl diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Stuhl.

**§ 1
Zuwendung**

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Stuhl mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 der Zuordnungsvereinbarung definierten Stichtag (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Sachvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Stuhl nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

**§ 2
Barvermögen**

- (1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land zuzuwendende Barvermögen ist in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung ausgewiesen (nachfolgend „Barvermögen“).
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

**§ 3
Sachvermögen**

- (1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl zuzuwendende Sachvermögen (nachfolgend „Sachvermögen“) besteht aus den in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung).
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.
- (3) Das Sachvermögen wird dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Der Erzbischöfliche Stuhl übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

- a) die bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher hieraus bisher das Land treffenden Pflichten;
- b) die im Grundbuch eingetragenen Belastungen;
- c) die im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten;
- d) die nachbarrechtlichen Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;
- e) die bauordnungsrechtlichen Baulasten.

(5) Soweit für die schuldbeitragende Übertragung von Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 4 die Zustimmung Dritter erforderlich sein oder werden sollte, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einzuholen. Soweit eine derartige Zustimmung Dritter noch nicht erteilt ist oder endgültig verweigert worden sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ab dem Stichtag wirtschaftlich so stellen, als ob diese Zustimmung erteilt worden wäre.

(6) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen, gebrauchten und altersbedingten Zustand. Ein bestimmter Wert und/oder eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere in Bezug auf Grenzen, Größe und Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(7) Eine Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(8) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Stuhl am Stichtag über. Das Land wird zum Stichtag die Objektunterlagen für das Sachvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl übergeben, soweit diese nicht noch für Abrechnungen nach Absatz 10 dieses Zuwendungsvertrages benötigt werden, andernfalls unmittelbar nach Abschluss dieser Abrechnungen. Das Land bleibt bis zum Stichtag zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(9) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Stuhl, ab dem Stichtag alle Rechte des Landes aus den bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Stichtag den Erzbischöflichen Stuhl auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen; etwaige Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang nicht.

(10) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Stuhl übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Stuhl verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend der gesetzlichen und der miet- und pachtvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land nach Übertragung der Mietsicherheiten auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mietern/Pächtern in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung, hat der Erzbischöfliche Stuhl das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(11) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2021 führt, soweit nach den bestehenden Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen, das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung

verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Stuhl abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Paderborner Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Nutzer/Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Stuhls.

(12) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Stuhl zur Last. Laufende Gebühren für diese Anlagen trägt bis zum Stichtag das Land und danach der Erzbischöfliche Stuhl.

(13) Die Auflassung der im Sachvermögen enthaltenen Grundstücke erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine gesonderte notarielle Urkunde.

§ 4

Nachträglicher Ausgleich

(1) Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das durch diesen Zuwendungsvertrag übertragene Vermögen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Soweit der Erzbischöfliche Stuhl ohne vorgenannte Zustimmung des Landes über dieses Vermögen oder Teile hiervon verfügen sollte, hat das Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl einen Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens.

(2) Sollte der Erzbischöfliche Stuhl die im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung) entsprechend gekennzeichneten Vermögensbestandteile insbesondere aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwerten, als in der Anlage 1 zu der Zuordnungsvereinbarung festgehalten worden ist, so stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung festgehaltenen Wert, dem Land zu; anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen.

(3) Die Parteien dieses Vertrages bewilligen die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des gemäß Absatz 1 Satz 2 geregelten bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes. Die Vormerkung ist in den Grundbüchern der Grundstücke einzutragen, die im Sachvermögen gemäß Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Beantragung erfolgt in einem gesonderten Dokument.

§ 5

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Absatz 13 und der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer sind vom Erzbischöflichen Stuhl zu tragen.

7102

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)

Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673), der durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 419) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ziele des Clearingverfahrens

(1) Gegenstand des Clearingverfahrens ist die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit wesentlich mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften und Vorhaben gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Clearingstelle Mittelstand, die außerhalb der Landesregierung angesiedelt ist. Sie erarbeitet zu den jeweiligen Vorhaben Stellungnahmen für die Landesregierung.

(3) Die Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennen zu lernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

§ 2

Clearingstelle Mittelstand, Träger und Beteiligte

(1) Die sozialpolitischen Verbände, die Dachorganisationen der Kammern, die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und die kommunalen Spitzenverbände nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes beteiligen sich an den Clearingverfahren und unterstützen die Clearingstelle Mittelstand. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch eine Vereinbarung mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium geregelt.

(2) Die Clearingstelle Mittelstand wird durch Vertrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums mit einem der in § 6 Absatz 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes genannten Träger eingerichtet.

(3) Die Clearingstelle arbeitet unabhängig von dem Träger. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von der eigenen Interessenvertretung des Trägers und nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr.

(4) Die Unterzeichnung der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet zu einer ziel- und ergebnisorientierten Unterstützung der Arbeit der Clearingstelle.

(5) Für die Arbeit der Beteiligten des Clearingverfahrens gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 3

Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand

Die Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand erfolgt durch die Landesregierung. Einzelheiten regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 826) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Durchführung des Clearingverfahrens

(1) Die Clearingstelle Mittelstand hat Anspruch auf Beratung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

(2) Im Rahmen des Verfahrens holt die Clearingstelle Mittelstand Stellungnahmen bei den Beteiligten ein, wertet sie aus und bündelt sie.

(3) Die Clearingstelle Mittelstand kann im Laufe des Verfahrens jederzeit das jeweils zuständige Ministerium um ergänzende Erläuterungen bitten.

(4) Das Clearingverfahren endet mit Abgabe der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand. Sollte sich im weiteren Normsetzungsverfahren der Landesregierung eine wesentlich mittelstandsrelevante Änderung ergeben, ist erneut ein Clearingverfahren durchzuführen.

§ 5

Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle

(1) Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand soll mögliche Auswirkungen der Maßnahme auf die Wettbewerbssituation, Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft darlegen und bewerten.

(2) Dabei sollen auch die Auswirkungen der Maßnahme auf die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz im Mittelstand im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Gesamtfolgenabschätzung berücksichtigt werden.

(3) Die Stellungnahme soll in der Regel auch Regelungsvorschläge beinhalten, durch die mögliche nachteilige Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen verringert oder vermieden werden, ohne dass die grundsätzlichen Regelungsziele des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens in Frage gestellt werden.

(4) Abweichende Stellungnahmen einzelner Verfahrensbeteiligter sind darzustellen.

§ 6

Dauer des Clearingverfahrens

(1) Die Clearingstelle Mittelstand soll ihre gutachterliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen vorlegen. Ausnahmsweise kann die beauftragende Stelle in dringenden Fällen um Vorlage einer Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens drei Wochen ersuchen. Für die Durchführung eines Clearingverfahrens in den Fällen des § 6 Absatz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes werden die Fristen in Abstimmung mit der beauftragenden Stelle festgelegt.

(2) Die Clearingstelle Mittelstand kann, auch auf Wunsch eines Beteiligten nach § 2 Absatz 1, bei besonders komplexen Verfahren um eine Fristverlängerung bitten.

§ 7

Ergebnisse des Clearingverfahrens

Die Clearingstelle Mittelstand übersendet die Stellungnahme dem jeweils zuständigen Fachressort, der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium und den Organisationen nach § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Einzelheiten regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Verfahren zu wesentlichen mittelstandsrelevanten Vorschriften gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes

Für das Verfahren und die Anforderungen an die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand im Fall einer Beauftragung der Clearingstelle nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes gelten die § 4 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 5 und § 7 entsprechend. Der Zeitraum, in dem die Prüfung zu erfolgen hat, wird jeweils im Einzelfall festgelegt.

§ 9

Bericht der Clearingstelle Mittelstand

(1) Die Clearingstelle Mittelstand berichtet einmal jährlich dem Mittelstandsbeirat gemäß § 10 des Mittelstandsförderungsgesetzes über ihre Arbeit und über deren Ergebnisse.

(2) Der Mittelstandsbeirat bewertet auf der Grundlage dieses Berichts der Clearingstelle nach § 10 Absatz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes die Inhalte der Clearingverfahren und berichtet dem zuständigen Landtagsausschuss im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 26. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Zugleich für das Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
insofern mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

– GV. NRW. 2022 S. 681

7126**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zur Änderung
des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 5. April 2022 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Entwurf des Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 13. April 2022

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdL

**Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart , den 17.3.2022 Zusmann
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Bayern*):

München, den 7.03.2022



Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Berlin *)

Berlin

, den

11.03.2022

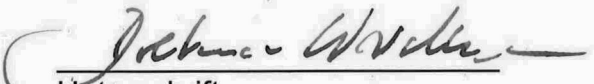
Unterschrift

Franziska Sipy

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

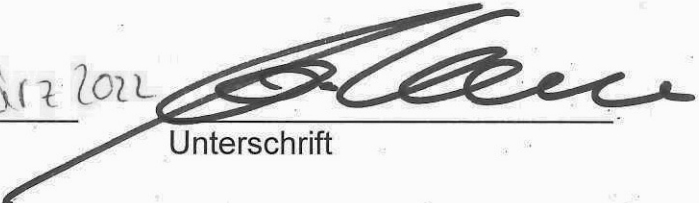
Für das Land Brandenburg *):

Potsdam, den 21. 3. 2022 
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

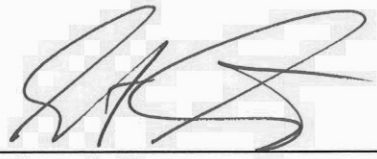
Für die Freie Hansestadt Bremen *):

Bremer, den 23. März 2022 
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Hamburg, den 15.3.22 
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Hessen *):

W. H. H. H.

, den

9.3.22

V. H. H. H.

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):

In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Schwerin , den 24.03.2022

S. Oldenburg
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Niedersachsen *):

Hannover, den 11.3.2022

Stephan Loh
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Disseido J., den 09/03/22 [Signature]
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Rheinland-Pfalz *):

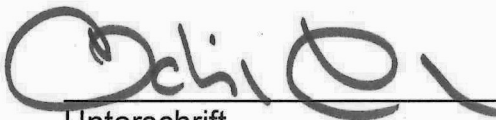
Mainz, den 18.3.2022


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Saarland *):

Saarbrücken, den 15. März 2022 
Unterschrift

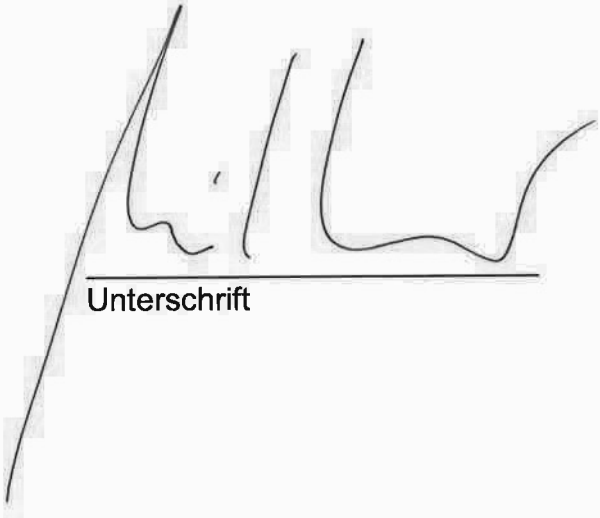
*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Sachsen *):

Dresden, den

15.3.2022



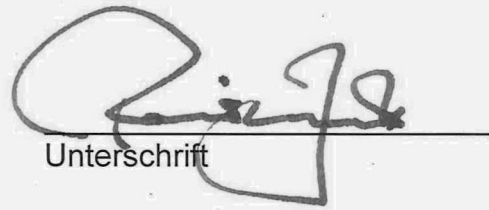
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Magdeburg 10. 3., den 2022


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

LMU, den 24.3.22

[Signature]
Unterschrift

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Für den Freistaat Thüringen *):

E. J., den 10. 3. 2022 B. G. R.
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. Oktober 2021 beschlossenen Text des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der vom Land Nordrhein-Westfalen am 4. März 2022 übermittelten Fassung.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung durch diesen Staatsvertrag war die Ausweitung des Sperrsystems zu einem länderübergreifenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem, welches grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu nutzen haben (vgl. §§ 8 bis 8d GlüStV 2021). Damit erfolgte erstmals bundesweit eine Einbeziehung des stationär angebotenen gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem (vgl. § 2 Absatz 3 und 4 i.V.m. § 8). Seit Inkrafttreten des Staatsvertrages sind die Bundesländer demnach verpflichtet, etwaige bereits vorhandene Datensätze aus womöglich schon bestehenden landeseigenen Sperrdateien (etwa für Spielhallen) in das neue zentrale Spielersperrsystem zu überführen und den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an dieses anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem sicherzustellen. Die technische Infrastruktur für den Betrieb der Sperrdatei und die zentrale Organisationsstruktur für den erforderlichen Anschluss der ab dem 1. Juli 2021 Verpflichteten, deren Zahl bei etwa 60.000 liegt, hat das Land Hessen in Wahrnehmung seiner Übergangszuständigkeit nach § 27p Absatz 4 Nr. 1 GlüStV 2021 weiterentwickelt bzw. geschaffen.

Nach der aktuellen Fassung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 des GlüStV 2021 ist nach der übergangsweisen Zuständigkeit des Landes Hessen die langfristige Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Halle (Saale) ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Die Umsetzung dieses Zuständigkeitsübergangs auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder würde dazu führen, dass diese ebenfalls die in Hessen erst kürzlich geschaffene und vorhandene technische und personelle Infrastruktur und Organisationsstruktur aufbauen müsste. Dies lässt sich nur schwer mit den Grundsätzen verwaltungsökonomischen Handelns in Einklang bringen. Daneben wäre das in Hessen zwischenzeitlich erworbene Fachwissen allenfalls eingeschränkt auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übertragbar. Zudem könnten technische und andere Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung dazu führen, dass das Spielersperrsystem zeitweise nicht ordnungsgemäß funktionieren oder der Anschluss neuer Anbieter sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Sperrung und Entsperrung vorübergehend nur eingeschränkt oder zeitverzögert möglich sein könnte. In diesen Fällen wären nachteilige Auswirkungen auf den Schutz gesperrter, insbesondere spielsuchtgefährdeter und spielsüchtiger Personen zu erwarten.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei einschließlich

der Zuständigkeit für den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das anbieter- und spielform-übergreifende Sperrsystem auf das Land Hessen, das auf das vorhandene Sperrsystem OASIS und sein hierzu entwickeltes Fachwissen aufbauen und beides entsprechend den Erfordernissen an ein zentrales System kontinuierlich weiterentwickeln kann. Dies entspricht dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch im Interesse der nach dem GlüStV 2021 zum Anschluss Verpflichteten. Diesen bleibt ein aufwendiger Systemwechsel und Anschluss an die ggf. erst noch aufzubauende Sperrdatei des Landes Sachsen-Anhalt nach etwa 1 ½ Jahren erspart. Das etablierte und weiterentwickelte Sperrsystem, das sich im Land Hessen bereits in Betrieb befindet, kommt im Übrigen auch einem effektiven Spielerschutz zugute.

Nachteile für den Spielerschutz sind mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen nicht verbunden. Soweit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler obliegt, kann diese, auch ohne für die Führung der Sperrdatei zuständig zu sein, über den Safe-Server (§ 6i Absatz 2 GlüStV 2021) einsehen und anhand von entsprechenden Berichten des Landes Hessen (§ 23 Absatz 3 Satz 3 n.F.) prüfen, ob der Verpflichtung zur Abfrage der Sperrdatei nachgekommen wird. Soweit die Glücksspielaufsicht über die Veranstalter und Vermittler anderen Behörden der jeweiligen Länder obliegt, ergibt sich kein Nachteil daraus, wenn diese Informationen zur tatsächlichen Nutzung der Spielersperrdatei von einer anderen zuständigen Behörde erhalten.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Hessen kann zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung klargestellt werden. Das Land Hessen übernimmt sämtliche mit dem Betrieb der Sperrdatei und dem informationstechnischen Anschluss an die Datei verbundenen verwaltungsadministrativen Aufgaben, auch das Erstellen von Gebührenbescheiden.

Eine Regelung durch Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung von Verwaltungskosten nach § 27k Absatz 1 GlüStV 2021 scheidet aus. Hierüber wäre lediglich der technische Teil der Aufgabe, also das reine Vorhalten und Betreiben des Spielersperrsystems übertragbar, nicht aber die Vollzugskompetenzen, da es sich insoweit um hoheitliche Aufgaben handelt, die nur durch eine gesetzliche bzw. staatsvertragliche Regelung auf ein anderes Land übertragen werden können. Würde die Aufgabe von den Behörden des Landes Hessen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung ausgeführt, obwohl die staatsvertragliche Zuständigkeit auf Sachsen-Anhalt übergegangen ist, dann hätte Hessen in Bezug auf den Datenschutz und die Gebührenregelungen das Recht von Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dies wäre rechtlich ein Novum und wäre für die hessischen Behörden kaum praktikabel. Gegen diese Lösung spricht ferner, dass nach ständiger Rechtsprechung die Festlegung von Zuständigkeiten mit außenwirksamem Charakter nur in Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffen werden darf.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 wird die zentrale Zuständigkeit des Landes Hessen für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Spielersperrdatei, einschließlich aller damit verbundenen administrativen Aufgaben und Rechtsakte wie etwa den vertraglichen und technischen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten geregelt. Das Land Hessen ist danach auch zentral für die Gebührenerhebung nach § 8c zuständig.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der GlüStV 2021 für das weit zu verstehende Führen der Sperrdatei bislang lediglich eine befristete Übertragung der Zuständigkeit auf das Land Hessen festlegt. Da die gebündelte und kontinuierliche Wahrnehmung dieser Aufgaben für alle Länder durch eine zentrale Stelle sinnvoll erscheint, um die in § 1 dieses Staatsvertrages verankerten Ziele effektiv erreichen zu können, wird klargestellt, dass diese Aufgaben mit dem Führen der Spielersperrdatei einhergehen. Der zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu betreibende kosten- und personalintensive Aufwand rechtfertigt es, den notwendigen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten an das Spielersperrsystem sowie das Errichten der hierfür erforderlichen Organisationsstruktur und das Führen der Sperrdatei sowie die Erhebung von Gebühren dauerhaft einem Land, hier also dem Land Hessen, zuzuschreiben.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Landesrecht des Landes Hessen maßgeblich ist, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt im Hinblick auf die Gebührenerhebung nach § 8c insbesondere auch für das Gebührenrecht. Die Regelung stellt sicher, dass das Land Hessen bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben eine einheitliche Rechtsordnung anwenden kann, auch wenn die zum Anschluss Verpflichteten ihren Sitz bzw. die Spielerinnen und Spieler ihren Wohnsitz in anderen Bundesländern haben.

Die neuen Sätze 5 bis 7 regeln die Verteilung der Kosten, die dem Land Hessen im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen. Sie erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels. Sofern nach Kündigung eines Landes weniger als 16 Vertragsländer verbleiben, werden die Kosten entsprechend dem modifizierten Königsteiner Schlüssel nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 auf die verbleibenden Länder verteilt. Nähere Regelungen zum Wirtschaftsplan zum Führen der Spielersperrdatei bleiben einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vorbehalten.

Der neue Satz 8 regelt die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Ausübung des Ländereinflusses. Die Behörden des Landes Hessen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der für Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen. Aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 271 folgt zum einen, dass die hessische oberste Landesbehörde ihre Rechtsaufsicht im Benehmen mit den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer ausführt, soweit nicht die Eilbedürftigkeit unverzügliches Handeln gebietet (vgl. § 271 Absatz 1), zum anderen dass die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer die hessische oberste Landesbehörde um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen ersuchen können (vgl. § 271 Absatz 3) und schließlich dass die hessische oberste Landesbehörde bei der Ausübung der Fachaufsicht die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Anstalt zu beachten hat (vgl. § 271 Absatz 2). Denn auch wenn die Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Hessen liegen, bedarf es einer Einwirkungsmöglichkeit einer gemeinschaftlichen

Aufsichtsinstanz, um den ansonsten im ländereinheitlichen Verfahren defizitären demokratischen Legitimationszusammenhang auszugleichen (BayVerfGH, Urteil vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13 –, juris, Rn. 141 ff.). Bei der alleinigen Wahrnehmung der ländereinheitlichen Vollzugsbefugnisse durch das Land Hessen fehlte es nämlich bei den anderen Bundesländern an der personellen demokratischen Legitimation; die übrigen Länder hätten grundsätzlich keinerlei bestimmenden Einfluss auf die zuständigen Bediensteten des Landes Hessen. Ein hinreichendes Legitimationsniveau wird vorliegend dadurch erreicht, dass die länderübergreifend tätige Vollzugsbehörde an die das Verfahren im Detail vorgebenden Vorschriften des von den Länderparlamenten ratifizierten Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gebunden ist. Dieser besteht seinerseits wieder aus weisungsunterworfenen Vertretern der Bundesländer. Dadurch ist gewährleistet, dass die Volksvertretungen über den zuständigen Ressortminister Kontrolle über den Verwaltungsvollzug ausüben und gegebenenfalls auf das Abstimmungsverhalten des jeweiligen Landesvertreters im Aufsichtsgremium Einfluss nehmen können (BayVerfGH, a.a.O., Rn. 152). Der Verwaltungsrat sorgt so durch seine Zusammensetzung aus (hochrangigen) Vertretern aller am Staatsvertrag beteiligten Länder für eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation, wenn er durch Entscheidungsrichtlinien im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Bei den Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates handelt es sich ausschließlich um rein verwaltungsinterne bindende Vorgaben zur Auslegung und Konkretisierung bestehender Vorschriften.

Der neue Satz 9 bestimmt zum Verhältnis zwischen Maßnahmen der hessischen Aufsichtsbehörde und Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates, dass Aufsichtsmaßnahmen unwirksam sind, wenn diese einer Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates widersprechen. Damit wird die aus Gründen des demokratischen Legitimationszusammenhangs erforderliche Bindung auch der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden des Landes Hessen an die Beschlüsse des Verwaltungsrates sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3)

In § 23 Absatz 1 wird durch das Streichen des eingefügten Relativsatzes eine Folgeänderung vorgenommen, da dieser Satz angesichts der fehlenden konkreten Benennung des für die Führung der Datei zuständigen Landes und der neu geschaffenen spezifischen Zuständigkeitsregelung im § 8 Absatz 1 Satz 2 nunmehr obsolet geworden ist. § 23 Absatz 1 befasst sich damit entsprechend seiner gesetzlichen Überschrift und dem Kontext, in dem die Norm steht (Sechster Abschnitt „Datenschutz“), inhaltlich nur noch mit Aspekten der Verarbeitung und dem Schutz von Daten.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden können. Ohne die Änderung des Staatsvertrages würde die Gemeinsame Behörde selbst für die Führung der Sperrdatei zuständig sein und also selbst über alle bei der Führung der Sperrdatei anfallenden Daten verfügen. Dass die Zuständigkeit nun dauerhaft an hessische Behörden übertragen wird und die Daten damit nur dort vorliegen, macht eine

Datenübermittlung an die Gemeinsame Behörde nötig, die allerdings auf die Daten zu beschränken ist, die für die Gemeinsame Behörde zur Erfüllung der ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, hängt die Datenübermittlung jedoch von ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ab, die bei personenbezogenen Gesundheitsdaten nochmals strengeren Voraussetzungen unterliegt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung ist von allen an der Datenübermittlung beteiligten Behörden nach dem jeweils für sie geltenden Recht, insbesondere also nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zu prüfen.

In § 23 Absatz 3 wird geregelt, dass die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde regelmäßig Auswertungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden über die von den Ländern erlaubte Glücksspielangebote) übermittelt, damit diese die tatsächliche Nutzung überwachen können. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist Voraussetzung auch hier die von allen am Übermittlungsvorgang beteiligten Behörden zu prüfende datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Zu Nummer 3 (§ 27f Absatz 4 Nummer 1)

In der Folge der eindeutigen Übertragung der Zuständigkeit für das Führen der zentralen Sperrdatei auf das Land Hessen im neu gefassten § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die anderslautende Zuständigkeitsregelung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 27h Absatz 9)

Über die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates wird der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen sichergestellt (siehe Erläuterungen zu Nummer 2). Bei den Entscheidungsrichtlinien handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Hessen bei der Ausübung der länder einheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Da der Verwaltungsrat insoweit außerhalb seiner Stellung als Organ der Anstalt tätig wird und seine Entscheidungsrichtlinien letztgültig sein sollen, darf er nicht der allgemeinen Rechtsaufsicht des Sitzlandes Sachsen-Anhalt über die Anstalt unterliegen. Dies stellt Satz 2 klar. Ansonsten gäbe es eine nicht aufzulösende Kollision unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen. Die Rechtsaufsicht über die Führung der Sperrdatei muss grundsätzlich beim länderübergreifend tätigen Land Hessen verbleiben, sofern nicht der Verwaltungsrat abweichende Entscheidungen trifft.

Die Regelung zur Beschlussfassung über für den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bindende Entscheidungsrichtlinien finden auf diese Entscheidungsrichtlinien entsprechende Anwendung. Die Entscheidungsrichtlinien werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst (§ 27h Absatz 6 Satz 2). Der Beschluss kann auch gegen die Stimme des Vertreters des Landes Hessen getroffen werden.

Damit die Länder über den Verwaltungsrat auch frühzeitig Einfluss nehmen können, enthält § 27h Absatz 9 Satz 3 eine Vorab-Informationspflicht über wesentliche Entscheidungen (z.B. Änderung des für die Gesetzgebung der Länder relevanten Ablaufs des Anschlusses der

Verpflichteten, kostenintensive Maßnahmen oder grundlegende technische Umstellungen, Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für gesperrte Personen) sowie eine Berichtspflicht über laufende Angelegenheiten und Verfahren.

Die Einfügung erfolgt als Absatz 9 hinter den Absatz 8, der die näheren Regelungen der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder betrifft, weil der Verwaltungsrat im Hinblick auf die durch das Land Hessen zu führende Spielersperrdatei außerhalb der Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder tätig wird und daher in der Satzung keine Bestimmungen hierzu aufzunehmen sind. Er handelt insoweit nicht als Organ oder Teil der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, sondern aus eigenem Recht. Der Rückgriff auf das bestehende Gremium des Verwaltungsrates erfolgt aus Vereinfachungsgründen, um kein zweites Gremium zur Ausübung des Ländereinflusses bilden zu müssen. Ergänzende Regelungen können daher in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates oder in einer ergänzenden Verwaltungsvereinbarung, nicht jedoch in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§ 27p Absatz 4 Nummer 1)

Die Übergangsregelung in § 27p Absatz 4 Nummer 1 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 32 Satz 1)

Im Rahmen der Evaluierung soll auch die Zuständigkeit des Landes Hessen für die Führung der anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrdatei und deren Auswirkungen auf den Spielerschutz evaluiert werden.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 6)

Für den Fall, dass das Land Hessen von seinem Recht nach § 35 Absatz 4 Satz 2 Gebrauch macht und den Staatsvertrag kündigt, geht die Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei und für den Anschluss der hierzu Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8d und 23 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über. Im Zuge dessen hat das Land Hessen der Anstalt sämtliche mit dem Spielersperrsystem im Zusammenhang stehende erforderliche Informationen, Unterlagen, Daten, Programme und Rechte zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der bei den Behörden der Länder vorhandenen Daten dar.

Mit dem Zuständigkeitsübergang auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder werden die Vorschriften zur Sicherstellung des Ländereinflusses auf die Aufgabenwahrnehmung des Landes Hessen obsolet und sind daher nicht mehr anwendbar. Anstelle des Rechts des Landes Hessen findet nach § 27a Absatz 3 das Recht des Sitzlandes Anwendung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359